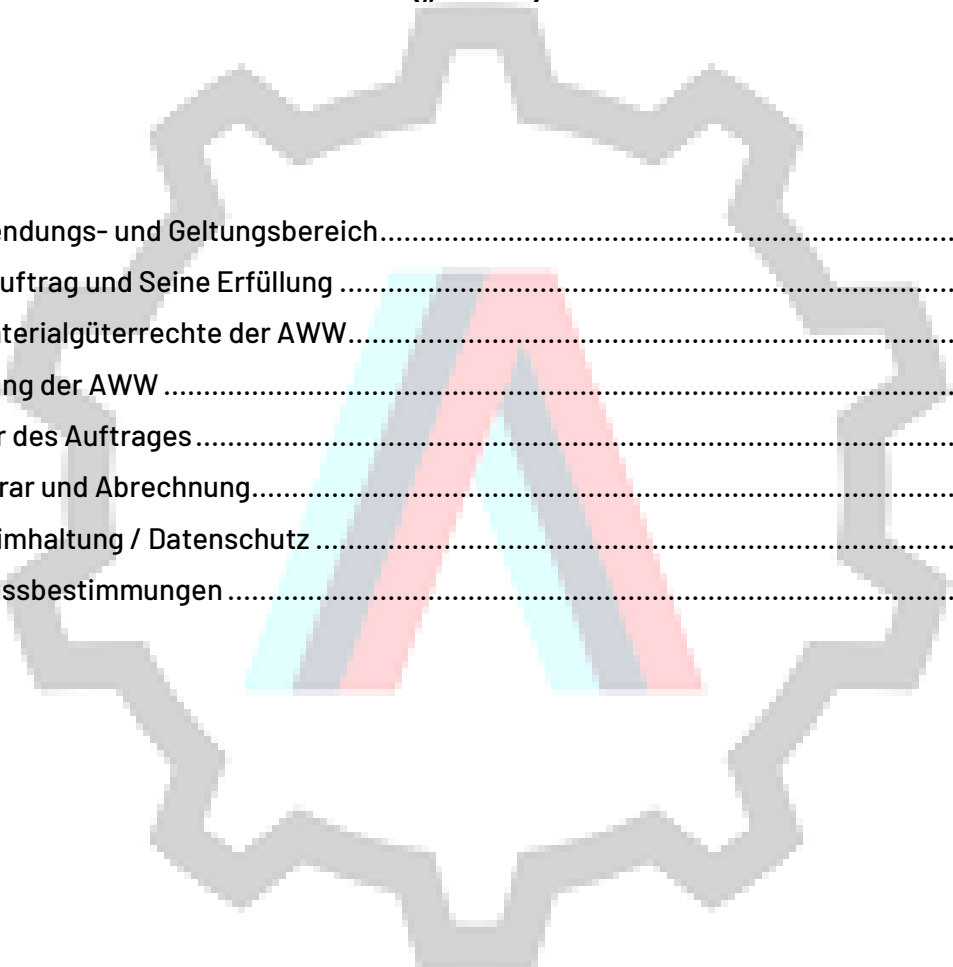


ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN B2B („AAB“)



1. Anwendungs- und Geltungsbereich.....	2
2. Der Auftrag und Seine Erfüllung	3
3. Immaterialgüterrechte der AWW.....	4
4. Haftung der AWW	5
5. Dauer des Auftrages	6
6. Honorar und Abrechnung.....	7
7. Geheimhaltung / Datenschutz	8
8. Schlussbestimmungen	9

1. ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen B2B (in weiterer Folge „AAB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der AWW Management e.U. (in weiterer Folge „AWW“).
- 1.2 Diese AAB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von AWW ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AAB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.



2. DER AUFTRAG UND SEINE ERFÜLLUNG

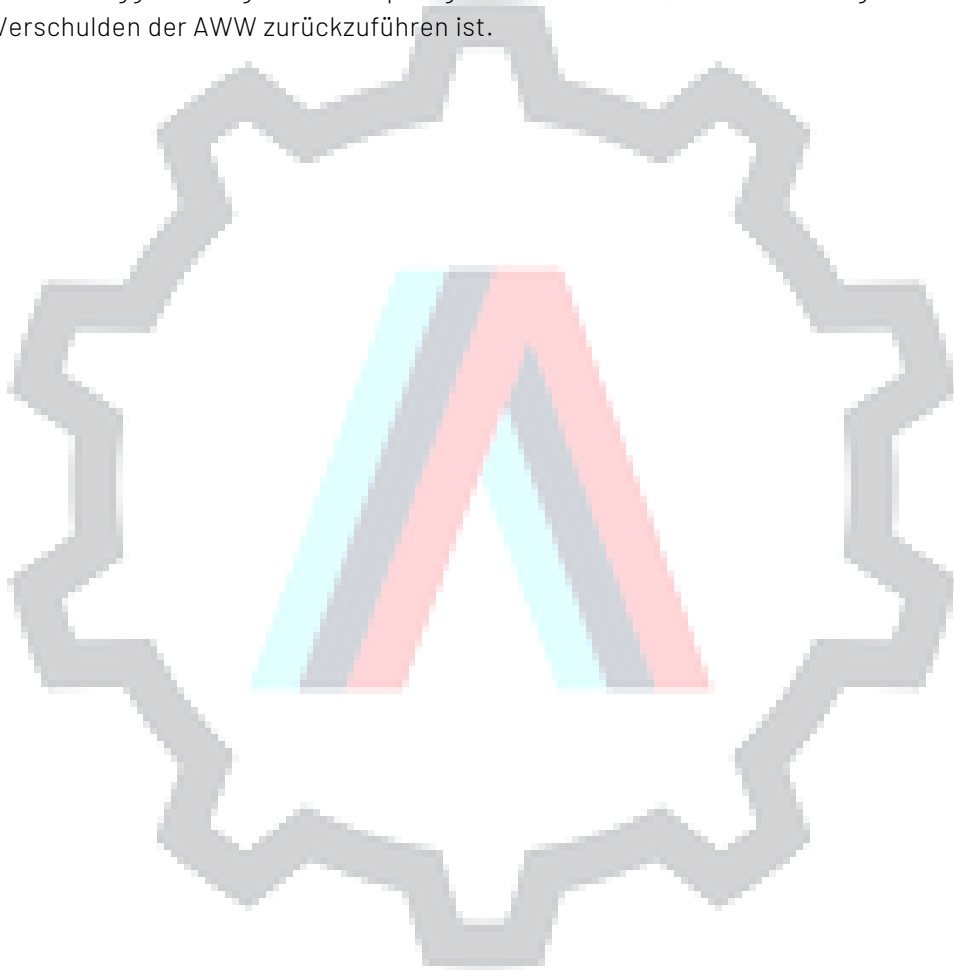
- 2.1 Der Umfang eines konkreten Auftrages und die Definition des Projektes wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2 AWW darf sich bei der Erfüllung der sich aus dem Umfang eines konkreten Auftrages ergebenden Verpflichtungen eines Dritten bedienen. Etwaige daraus entstehenden Kosten werden zwischen AWW und dem Dritten direkt verrechnet. Es entsteht somit kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten.
- 2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit AWW keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich AWW zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch AWW anbietet.
- 2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, AWW auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendige Unterlagen zeitgerecht vorzulegen und AWW von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von AWW bekannt werden.
- 2.5 AWW verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 2.6 Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, verpflichtet sich AWW einen allfälligen Schlussbericht dem Auftraggeber in angemessener Zeit, spätestens innerhalb jedoch von vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages zu übermitteln.
- 2.7 AWW ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. AWW ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

3. IMMATERIALGÜTERRECHTE DER AWW

- 3.1 Sämtliche allfälligen Immaterialgüterrechte, insbesondere, aber nicht nur, die Urheberrechte an den von AWW und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben im Eigentum von AWW.
- 3.2 Der Auftraggeber darf diese während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich nur für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet.
- 3.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von AWW zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
- 3.4 Im Falle einer unberechtigten Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes haftet AWW jedenfalls nicht für die Richtigkeit des Werkes gegenüber Dritten.
- 3.5 Jeder Verstoß des Auftraggebers gegen die Bestimmungen dieses Punktes 3 berechtigt AWW zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

4. HAFTUNG DER AWW

- 4.1 AWW haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle von groben Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt auch für Schäden, die von AWW beigezogene Dritte verursacht wurden.
- 4.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 4.3 Der Auftraggeber trägt die Behauptungs- und Beweislast, dass ein allfälliger Schaden auf ein Verschulden der AWW zurückzuführen ist.



5. DAUER DES AUFTRAGES

- 5.1 Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, endet der Auftrag grundsätzlich mit dem Abschluss des Auftrages und des dem zugrundeliegenden Projektes.
- 5.2 Ungeachtet einer vereinbarten Laufzeit des Auftrages, kann dieser jederzeit aus wichtigen Gründen von AWW ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- 5.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) der Auftraggeber wesentliche vertragliche Obliegenheiten verletzt (dazu zählen insbesondere, aber nicht nur, die Bestimmungen des Punktes 3),
 - (b) der Auftraggeber nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,
 - (c) AWW berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, hat, insbesondere wenn der Auftraggeber auf Begehren von AWW weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von AWW eine taugliche Sicherheit leistet.

6. HONORAR UND ABRECHNUNG

- 6.1 Nach Vollendung des vereinbarten Projektes/Auftrages steht AWW ein Honorar gemäß der einzelnen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und AWW zu.
- 6.2 AWW ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch AWW fällig.
- 6.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von AWW vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.
- 6.4 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Projektes/Auftrages aus Gründen, die in die Sphäre des Auftraggebers fallen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch AWW, so behält AWW den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.
- 6.5 Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die AWW bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 6.6 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist AWW von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 6.7 AWW ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch AWW ausdrücklich einverstanden.

7. GEHEIMHALTUNG / DATENSCHUTZ

- 7.1 AWW verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 7.2 Weiters verpflichtet sich AWW über den gesamten Inhalt des vereinbarten Projektes/Auftrages sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des vereinbarten Projektes/Auftrages zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 7.3 AWW ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer AWW sich bedient, entbunden. AWW wird sich bemühen, die Schweigepflicht auf diese vollständig zu überbinden.
- 7.4 AWW ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet AWW Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Der Auftraggeber bestätigt, dass er alle Angaben wahrheitsgetreu macht und verpflichtet sich, allfällige Änderungen AWW unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, bekannt zu geben.
- 8.2 Änderungen des Vertrages und dieser AAB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.3 Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Unternehmens der AWW.
- 8.4 Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und AWW ist ausschließlich materielles österreichisches Rechts unter Ausschluss der Kollisionsnormen anwendbar.
- 8.5 Für sämtliche Streitigkeiten im direkten oder indirekten Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und AWW ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Unternehmens der AWW zuständig.

